

sonen, die miteinander einen Ehebruch begangen haben, ist ungiltig. Der Ehebruch muß aber vor der geschlossenen Ehe bewiesen sein.“

Nach einem Hflzb. v. 6. Dec. 1833 kann der Beweis des Ehebruches durch ein vor einer politischen Behörde, nicht aber durch ein vor dem Seelsorger oder einer geistlichen Behörde abgelegtes Geständniß geführt werden.

St. Florian.

Professor Albert Bucher.

VII. (Compensation wegen Wildschaden und eine Restitution wegen Wilddiebstahl.) Lucius ist Wirthschafter bei Lucina, der Besitzerin eines Bauerngutes. Diese hatte sich öfters beklagt, daß ihr aus dem Hühnerstalle zur Nachtzeit Hühner abhanden gekommen seien. Nun legte sich Lucius auf die Lauer, um den Dieb zu entdecken und womöglich bei der That zu erwischen. Wer war der Dieb? Ein Füchlein, das im nahen Walde seine Wohnung hatte, pflegte sich dann und wann aus jenem Hühnerstalle eine Henne zu holen. Doch der Krug geht nur so lang zum Brunnen, bis er bricht. Ein Knall aus der Büchse des Lucius und das Füchlein lag am Boden. Lucius brachte den todten Hühnerdieb der Lucia; diese wollte aber davon nichts wissen, sondern erklärte, Lucius möge damit thun, was er wolle, sie sei froh, daß nunmehr ihre Hühner in Sicherheit seien. Was that nun Lucius? Er beschloß, den erlegten Reineke in die Stadt zu bringen und dort an einen Wildprethändler zu verkaufen. Damit sich aber die Reise in die Stadt auch auszahle, so ging er vorerst noch auf die Bürsch und brachte einen schönen Rehbock als Beute heim. Beide Stück zusammen hat er sodann um 13 Gulden und zwar den Fuchs um 5, den Rehbock um 8 Gulden verkauft und das Geld für sich behalten.

Es fragt sich nun, wie der Beichtvater den Lucius zu behandeln und ob er ihn zu einer Restitution zu verhalten habe, und wenn ja, zu welcher?

Es muß vorerst dem Beichtvater daran gelegen sein, zu

wissen, ob Lucius überhaupt ein Wilderer sei, oder ob er nur dieses einzige Mal widerrechtlich einen Rehbock geschossen und sich angeeignet habe. Ist Lucius ein leidenschaftlicher Wilderer, macht er vielleicht gar ein Gewerbe aus dem Wildern, so kann er nicht absolvirt werden, wenn er nicht ernstlich verspricht, das Wildern ganz und gar aufzugeben. Die Erfahrung lehrt, daß solche Menschen, welche dem Wildern ergeben sind, selber ganz verwildern. Sie vernachlässigen ihren Beruf, sie führen ein unstätes, von Hoffnung, Furcht und Haß getriebenes Leben, und schweben in beständiger Gefahr zu morden, oder gefangen und hart bestraft, selbst getödtet zu werden.

Hat aber Lucius nur dieses einzige Mal sich des Vergehens schuldig gemacht, damit, wie er meinte, sich die Reise in die Stadt auszahle, so wird es wohl genügen, ihn auf die Sündhaftigkeit einer solchen Handlungsweise aufmerksam zu machen, um ihn zur Reue zu bewegen und ihn für die Zukunft zu warnen.

Die formale Sündhaftigkeit der bereits geschehenen Handlung hängt natürlich von dem Gewissensauspruch ab, mit dem Lucius gehandelt hat. Glaubte er schwer zu sündigen oder zweifelte er auch nur, ob nicht seine Handlung schwer sündhaft sei, so hat er gewiß schwer gesündigt.

Was nun aber seine Pflicht zu restituiren anbelangt, so ist zu unterscheiden. Den für den Fuchsbalg erhaltenen Preis kann er mit gutem Gewissen behalten; denn derselbe kann füglich als Compensation für die geraubten Hennen betrachtet werden. Es ist auch die Zustimmung des Jagdinhabers mit gutem Grunde zu präsumiren, denn derselbe kann ja überdies froh sein, daß sein Revier von einem so schädlichen Raubthier befreit worden ist. Allerdings hätte nur Lucina das Recht, eine Compensation zu beanspruchen, denn ihr, nicht aber dem Lucius wurde ein Schaden zugefügt. Aber Lucina hat, wie aus dem Gesagten hervorgeht, auf ihr Recht zu Gunsten des Lucius verzichtet. — Was aber den für den Rehbock erhaltenen Preis anbelangt, so

ist, um die Restitution zu bestimmen, zu unterscheiden, ob Lucius durch Aneignung desselben einen Diebstahl im eigentlichen Sinne begangen hat oder nicht. Zum Wesen des Diebstahls gehört es, daß die Sache, die man ungerechter Weise nimmt oder zurückbehält, Eigenthum eines Anderen ist. Es fragt sich also, ob jener Rehbock Eigenthum eines Anderen war. Das wäre der Fall gewesen, wenn derselbe sich in einem Thiergarten oder in einem Gehege befunden hätte, aus dem er nicht entkommen konnte. In diesem Falle hätte er nämlich seine natürliche Freiheit nicht mehr gehabt, er wäre nicht herrenloses Gut, sondern Eigenthum des Thiergarten- respective Gehegebesizers gewesen. Lucius müßte diesem den vollen Preis des gestohlenen Thieres restituiren, ja auch etwaigen Schaden, der aus der Verringerung des Wildstandes in dem Gehege entstanden wäre, gut machen. — Anders gestaltet sich aber die Sache im vorliegenden Falle; denn Lucius hat das Wild occupirt in einem Walde, der nicht umzäunt, sondern nach allen Seiten offen war. Das Thier hatte noch seine natürliche Freiheit, es war keineswegs Eigenthum des Jagdberechtigten. Der Inhaber des Jagdrechtes kann zwar die in seinem Reviere befindlichen wilden Thiere durch Occupation zu seinem Eigenthum machen, er hat das *jus ad rem*, und zwar hat er nach dem bei uns geltenden Jagdgesetze in seinem Reviere hiezu das ausschließliche Recht. Aber das *jus ad rem* ist wohl zu unterscheiden von dem *jus in re*. Dadurch, daß Jemand das Recht hat, eine Sache zu seinem Eigenthume zu machen, wird die Sache noch nicht sein Eigenthum. Dazu ist eben noch erforderlich, daß er von seinem Rechte auch den gehörigen Gebrauch macht, daß er jene Sache wirklich occupirt. So sind also die wilden Thiere in einem offenen Reviere noch nicht Eigenthum des Revierinhabers. Wenn daher Jemand widerrechtlich, d. i. gegen den Willen des ausschließlich Berechtigten, solche Thiere occupirt, so begeht er keinen Diebstahl im strengen Sinne des Wortes. Es ist seine Handlung nicht eine *acceptio rei alienae*, wohl aber ist sie eine *damnificatio injusta*. Er verletzt nämlich

das auf Staatsgesetzen beruhende und vielleicht auch theuer erkaufte Recht des Andern und fügt ihm dadurch einen Schaden zu. Der aus solcher Rechtsverletzung für den Jagdberechtigten erfolgende Schaden besteht darin, daß dessen Hoffnung, Gewinn aus seinem Reviere zu ziehen, verringert wird. Nach der Größe dieses Schadens ist auch die Vergütung desselben, die dafür zu leistende Restitution, zu bemessen. Wer z. B. eine trächtige Rehgaiz widerrechtlich erlegt, fügt dem Jagdinhaber offenbar einen größeren Schaden zu und hat folgerichtig eine größere Restitution zu leisten, als derjenige, der sich einen Rehbock aneignet. Es ist nun aber der Schaden, der durch den sogenannten Wilddiebstahl dem Revierinhaber zugefügt wird, keineswegs genau so groß als der Werth des widerrechtlich occupirten Wildes beträgt. Es ist ja klar, daß für ihn die Hoffnung, das einzelne Stück Wild, das sich in seinem Reviere befindet, in Besitz zu bekommen, weniger werth ist, als wenn er es schon im Besitz hätte. Es kann ihm ja noch entkommen, es kann in ein anderes Revier entlaufen, es kann von Raubthieren gefressen werden oder sonst auf irgend eine Weise zu Grunde gehen.

Was hat nun Lucius in unserem Falle dem Jagdinhaber zu restituiren? Nach der Ansicht bewährter Lehrer¹⁾ ungefähr die Hälfte des Werthes jenes Rehbockes, also 4 Gulden, weil man das Recht auf eine erst zu erwerbende Sache ungefähr so hoch als die Hälfte des reinen Werthes derselben anzuschlagen pflegt. — Man wird vielleicht einwenden: Wenn Lucius vom Civilrichter verurtheilt würde, so würde ihm eine viel größere Strafe dictirt werden. Allerdings. Aber der Beichtvater ist eben kein Civilrichter und hat weder die Aufgabe noch das Recht, über einen Pönitenten Strafen nach den Civilgesetzen zu verhängen. Er hat nur zu bestimmen, wie viel dem ungerecht Beschädigten *ex stricto jure* zu ersetzen ist, und das ist nicht mehr, als der diesem zugefügte Schaden beträgt. Der Beichtvater darf auch keineswegs den Lucius auf-

¹⁾ V. Müller, theol. mor. L. III. §. 102.

fordern, sich selbst dem Civilrichter wegen der widerrechtlichen That anzuzeigen, respective Lucius wäre nicht verpflichtet, einer etwaigen derartigen Aufforderung von Seite des Beichtvaters Folge zu leisten. Allerdings aber müßte er sich der Straffentenz des Richters fügen, wenn seine That ruchbar und vor Gericht erwiesen und er deswegen verurtheilt würde. Er müßte die Strafe auf sich nehmen und hätte keineswegs das Recht, etwa hinterher im Geheimen sich schadlos zu halten. Man wird endlich noch einwenden: Wenn Lucius dem Jagdinhaber nur 4 Gulden zu restituiren hat, so war für ihn die ungerechte Handlung immerhin gewinnbringend. Eine solche Entscheidung des Beichtvaters ist darum wenig geeignet, ihn vor fernerm Wilddiebstahle abzuschrecken. Dieser Einwurf verdient offenbar volle Berücksichtigung. Wir schließen uns daher der Ansicht des Eusebius Amort an, welcher, nachdem er, wohl zu niedrig, das Maß der Restitution mit einem Drittel oder Viertel des Gewinnes festgesetzt hat, folgendermaßen fortfährt: *reliquas duas tertias vel tres quartas lucri restituant in pias causas, utpote acquisitas ex actione illicita.* Wir würden demgemäß den Lucius beauftragen, die übrigen 4 Gulden unter die Armen zu vertheilen. Höchstens dürfte er, namentlich wenn er selbst arm wäre, von diesen 4 Gulden in Abzug bringen und für sich behalten, was er nothwendiger Weise ausgeben mußte, um das erlegte Thier zum Verkauf zu bringen.¹⁾

St. Florian.

Professor Josef Weiß.

VIII. (Cittes Aussprechen heiliger Worte.) Titus beichtet: „Ich habe oft den Namen Gottes, das Wort „Sacrament“, „Crucifix“, „Himmel“, „Kreuz“ leichtsinniger Weise und oft auch im Zorne ausgesprochen.“ Wie soll man diese Sünde bezeichnen? Hat sich Titus durch Fluchen oder durch Gotteslästerung oder durch Eitelnenennung des Heiligen versündigt? Hat er schwer oder läßlich gesündigt?

¹⁾ Vgl. Jahrg. 1875, 3. Heft, S. 343 der Quartalschrift.